



Richtlinie der Stadt Herborn zur Förderung von Kleinst- und Kleinunternehmen

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

1. Zuwendungszweck

Zum Anreiz von Neugründungen und zur Festigung von jungen Unternehmen, gewährt die Stadt Herborn Kleinst- und Kleinunternehmen im Herborner Stadtgebiet einen Zuschuss.

Mit dieser Richtlinie sollen in dem Fördergebiet folgende Ziele erreicht werden:

- Arbeitsplätze schaffen und erhalten,
- die Innovationskraft fördern,
- die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten stärken,
- die Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten verbessern,
- das Unternehmertum stärken.

2. Grundsätze der Förderung

Gefördert werden können Maßnahmen und Projekte, die dem Ziel und Zweck des Anreizprogrammes dienen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die zu fördernden Maßnahmen und Projekte müssen auch die Anforderungen der kommunalen Satzungen sowie kommunaler Richtlinien im öffentlichen Raum erfüllen und dürfen weder öffentlichem und privatem Recht noch öffentlichem Interesse entgegenstehen.

Es können grundsätzlich nur Projekte gefördert werden, für die nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden. In Einzelfällen ist eine ergänzende Förderung aus anderen Programmen möglich. Dabei ist darauf zu

achten, dass es sich um klar abgegrenzte Fördergegenstände handelt. In der Abrechnung der Förderung muss die Trennung nachvollziehbar sein.

Der Magistrat entscheidet über die Förderungen von Projekten und Maßnahmen.

Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe mit **Sitz** oder einer rechtlich selbständigen Betriebsstätte im Stadtgebiet Herborn. Weiterhin antragsberechtigt sind jene Unternehmen die beabsichtigen, einen Geschäftssitz im Stadtgebiet Herborn zu errichten (Gründer).

Antragsberechtigt sind Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe, die weniger als 5 Jahre am Markt sind, ihren **Sitz** oder eine rechtlich selbständige Betriebsstätte im Stadtgebiet von Herborn haben (junge Unternehmen).

Die **natürlichen Personen** (Existenzgründer oder Nachfolger) müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Der Existenzgründer oder Nachfolger ist zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensleitung tätig. Der Antragsteller besitzt einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen.

Der Beginn der selbstständigen Tätigkeit (Gründung, Unternehmensübernahme sind durch Gewerbeanmeldung, Handelsregistereintrag, etc. ist nachzuweisen) muss erfolgt sein und liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 60 Monate zurück

Zuwendungen werden ausschließlich an Kleinst- und Kleinunternehmen gezahlt. Zu den Kleinstunternehmen zählen alle Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl unter 10 liegt, deren Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme 2 Mio. € nicht überschreitet. Zu Kleinunternehmen zählen alle Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl unter 50 liegt, deren Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme 10 Mio. € nicht überschreitet.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde und eine Vereinbarung zwischen der Stadt Herborn und dem Zuwendungsempfänger geschlossen wurde. Als förderschädlicher Beginn gilt die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen durch den Auftraggeber vor Unterzeichnung des Modernisierungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gilt die Planung nicht als Beginn des Vorhabens.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zum zweckgebundenen Einsatz der Fördermittel.

Für Handwerkerleistungen sind Vergleichsangebote gemäß der geltenden Vergabevorschriften einzuholen. Dabei können Stundenleistungen nur anerkannt werden, wenn darüber ein Einzelnachweis /Tag erfolgt. Pauschalangebote sind nicht zugelassen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung führen zu Rücknahme der Förderung. Der zurückzuerstattende Beitrag ist dabei ab seiner Auszahlung mit dem Basiszinssatz zu verzinsen.

4. Zuwendungsfähige Kosten

Gegenstand der Zuwendung sind vorhabenbezogene investive Vorhaben zur Erreichung der unter Nr. 1 genannten Förderziele. Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens erforderlich und geeignet sind, und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Förderfähige Maßnahmen sind unter anderem:

- Produktionsmaschinen,
- IT-Infrastruktur, Maßnahmen zur Digitalisierung
- Baukosten,
- Einrichtungsgegenstände,
- Nachhaltige ökologische Maßnahmen am Gebäude (z.B. Fassadenbegrünung etc.),
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- immaterielle Investitionen (Lizenzen und Patente)

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Finanzierungskosten (Geldbeschaffungskosten und Zinsen),
- Reise- und Verpflegungskosten,
- gemietete und geleaste bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Miet- oder Leasingvertrag nicht den Erwerb des Wirtschaftsgutes vorsehen,
- Wirtschaftsgüter, die aufgrund eines Sale-and-Rent-back-Vertrages oder eines Sale-and-Lease-back-Vertrages angeschafft werden,
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Skonto / Rabatt
- Werk- und Verbrauchsstoffe
- Eigenleistungen
- „In-sich-Geschäfte“ wie beispielsweise der Erwerb eigener Unternehmensanteile oder Vermögensübertragungen/-verschiebungen im Rahmen von Betriebsaufspaltungen u. ä.
- Rationalisierungsinvestitionen, mit denen ein Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Anteilsfinanzierung zur Projektförderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als nicht zurückzahlender Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

Gefördert werden können bis zu 50 % der förderfähigen Kosten.

Der maximale Zuschuss beträgt 5.000,00 Euro.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 2.000,00 Euro (brutto).

Ein Objekt kann nur einmal gefördert werden.

6. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind vor Beginn des Vorhabens unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Magistrat der Stadt Herborn, Stabsstelle Wirtschaftsförderung, zu richten.

Dem Antrag sind zwingend folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- eine Vorhabenbeschreibung mit Zeitplan,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- Nachweis einer gewerblichen Tätigkeit (ggf. Gewerbeschein, Auszug aus dem Handelsregister etc.),
- die De-minimis-Erklärung, ein Nachweis über erhaltene De-minimis Beihilfen innerhalb von 3 Kalenderjahren,
- einen Geschäftsplan (bei bestehenden Unternehmen) bzw. ein Unternehmenskonzept (bei Neugründung) mit dem Nachweis, dass es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen handelt,
- ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen/Zustimmungen (z. B. Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung etc.)

Die Entscheidung wird nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Finanzmittel getroffen.

Über die Auszahlung der Förderung wird nach Abschluss des Vorhabens und Verwendungsnachweises entschieden.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt:

Herborn, den 11.11.2022

Der Magistrat der Stadt Herborn

gez.

Katja Gronau

Bürgermeisterin